

1 plus 18 Grundrechte

Hier geht's los...



1 plus 18 Grundrechte

Einleitung
für
Lehrende

Tipps und
Methoden-
Vorschläge

Die
Grundrechte
als
Schattenbilder

Arbeitsblätter
der
Bundeszentrale
für politische
Bildung

weiterführende
Links

Impressum

 **xenos**
Integration und Vielfalt



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

 **ESF**
Europäischer Sozialfonds
für Deutschland



EUROPÄISCHE UNION

Einleitung

Das Projekt BLiS (Blended Learning im Strafvollzug) wurde 2008-2011 im Strafvollzug elf deutscher Bundesländer durchgeführt. Neben der Einführung einer digitalen Lernumgebung in Computerräumen des Strafvollzugs stand die Bereitstellung von Unterrichtsmedien für Lehrende in den Themenfeldern Demokratie, Vielfalt und Toleranz im Vordergrund. Infolgedessen sollte eine erste Annäherung der Haftinsassen an die Grundrechte aus dem Grundgesetz ermöglicht werden. Zunächst sind dazu im Jahr 2009 in Zusammenarbeit mit dem **Förder- und Integrationszentrum Neuenhagen (FIZ)** Zeichnungen und Fotografien bzw. Schattenbilder zu dem Thema „Grundrechte“ entstanden. Die von Jugendlichen selbst erstellten Schattenbilder sind durch die digitale Gestaltung von Daniela Nicolai vom IBI e.V. zu einer lebendigen Bildreihe erwachsen. Die Schattenbilder ermöglichen als didaktisches Material sowohl eine phantasievolle Zusammenstellung der Grundrechte als auch eine erste zielgruppengerechte Annäherung an die komplexe Thematik.

Einleitung

Im Anschluss an die Erstellung der Schattenbilder wurden Anregungen zur Thematisierung der Grundrechte im Unterricht entwickelt. Das vorliegende Material besteht daher zum einen aus einer Bildpräsentation, die Lernenden eine erste Auseinandersetzung mit dem Thema ermöglicht und zum anderen aus Hinweisen für den Unterricht, die Lehrenden den Einstieg in das Thema erleichtern.

„I+18 Grundrechte“ dient somit als Anregung für den Unterricht. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lernerfahrungen von Haftinsassen können die Lehrenden in Vollzugsanstalten eigene Schwerpunkte setzen sowie – ausgehend von den hier präsentierten Vorlagen – eigene Lernmaterialien entwickeln.

Ihr BLiS-Team vom IBI

[Zurück zur Übersicht](#)

Tipps und Methodenvorschläge

Hier finden Sie methodische Anregungen für Ihren Unterricht. Die aufgeführten Methoden sollen allgemeine gedankliche und sprachliche Auseinandersetzungen mit dem Thema „Grundrechte“ fördern.

- Mind-Maps helfen beim Strukturieren von Informationen und eigenen Gedanken
- Schatten- bzw. Standbilder dienen als „stummer Impuls“ und somit als Hinführung zu einem Thema
- Mithilfe von Übungsblättern kann Gelerntes wiederholt und verfestigt werden

Mind-Map

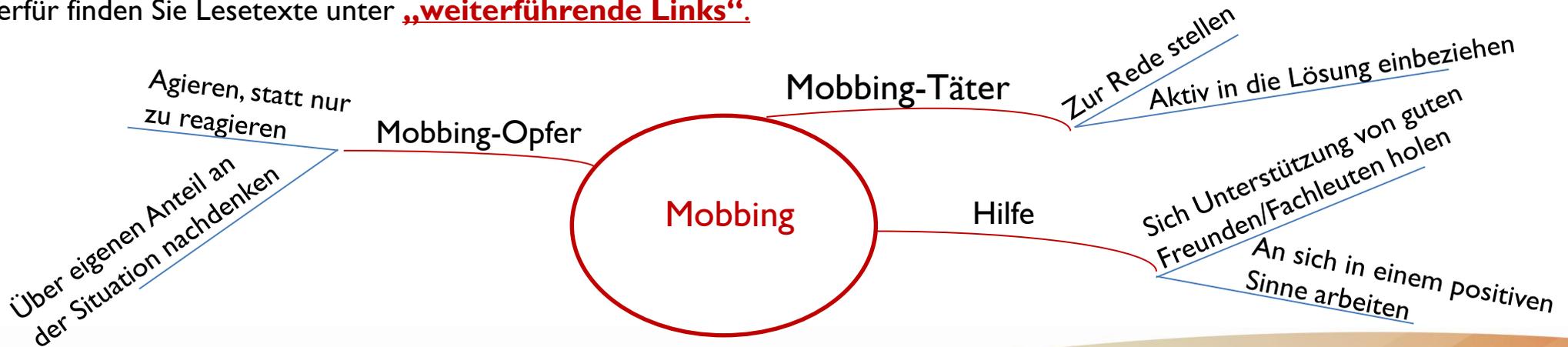
Schattenbilder zum Selbermachen

Gestalten von Arbeitsblättern mit LingoFox

Mind-Map

„Eine ‚Mind-Map‘ (wörtlich: Gedächtnis-Landkarte) ist eine Darstellungsform, die Texte und Gedanken eine übersichtliche Struktur geben kann. Auf einen Blick kann man die wichtigsten Begriffe und Zusammenhänge eines Themas erkennen. Mindmapping ist eine kreative Arbeitstechnik, die der vernetzten Struktur unseres Gehirns entspricht.“ *

Tip: Zur Heranführung an die Grundrechte - z.B. den Artikel 1 - sind Themen wie Mobbing und Diskriminierung gut geeignet. Hierfür finden Sie Lesetexte unter [„weiterführende Links“](#).



*Aus: Bundeszentrale für politische Bildung, 53113 Bonn, Autor: Lothar Scholz. Redaktion: Iris Mökel

Schattenbilder zum Selbermachen

Ziele der Aufgabe

„Bilder können Vorstellungen und Einstellungen, Erfahrungen und Erlebnisse, Meinungen und Ansichten oft besser darstellen als Wörter oder Satzanfänge. Bilder prägen sich viel leichter ein, sie bleiben dauerhaft im Gedächtnis.“ * Schattenbilder eignen sich deshalb ganz besonders, um in eine Unterrichtseinheit einzusteigen und den Lernenden die Möglichkeit zu geben, eine Beziehung zum Thema herzustellen.

Anhand der Darstellung eines Leitthemas – z. B. zu Politik, Arbeit oder Religion – sollen Lernende zur Identifikation mit demokratischen Werten motiviert werden und in offenen und handlungsbezogenen Lernarrangements zivilcouragiertes Handeln selbst erproben.

Die hier vorgestellte Lernsituation stellt eine Anregung für die Bildungsarbeit dar, indem sie die Einsatzmöglichkeit im Unterricht am Beispiel eines Unterrichtsprojekts demonstriert.



*Aus: Bundeszentrale für politische Bildung, 53113 Bonn, Autor: Lothar Scholz. Redaktion: Iris Mökel

Schattenbilder zum Selbermachen

Vorbereitungen:

- Aktivierung von Vorwissen – Lernende sollen das Konzept für die Schattenbilder anhand einer Mind-Map entwickeln und konkretisieren.
- Aufbau der Technik und der Kulisse – Lernende sollen die Umsetzung der gesammelten Ideen gemeinsam koordinieren und gestalten.
- Gegenseitiges Feedback – Lernende sollen die Szenen, die auf den Schattenbilder zu sehen sein werden, gemeinsam einüben und durchführen.

So geht es:

- Für die Erstellung von Schattenbildern werden die Darsteller vor einer Lichtquelle positioniert (Lampe, Diaprojektor).
- Zwischen dem Darsteller und dem Fotografen wird ein großer weißer Vorhang aufgespannt.
- Der Fotograf steht vor dem Vorhang und nimmt die projizierten Schatten mit der (Digital-)Kamera auf.

Nachbereitung:

- Fotos werden auf den PC übertragen und anschließend bearbeitet (Optimierung, künstlerische Verfremdung, Collage). Kenntnisse in der Anwendung eines Bildbearbeitungsprogramms sind hierfür unerlässlich.
- Lernende sollen die Ergebnisse der Schattenbilder im Unterricht dokumentieren, präsentieren und interpretieren.

[Zurück zu „Tipps und Vorschläge“](#)

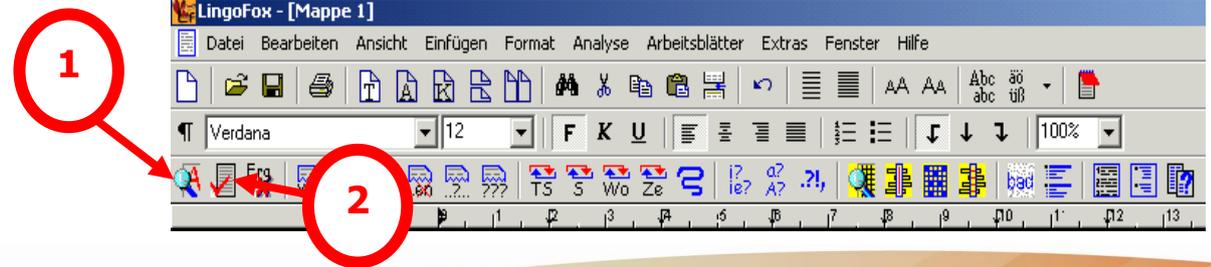
Gestalten von Arbeitsblättern mit LingoFox

Lückentexte, Zuordnungsübungen, Kreuzworträtsel zum Thema „Grundrechte“ können Sie schnell selbst entwickeln. Mithilfe von LingoFox erstellen Sie unkompliziert Arbeitsblätter zum Ausdrucken. Klicken Sie die nebenstehenden Links an. Sie führen zu drei Beispielübungen. Die Autorensoftware finden Sie auf der elis-Lernplattform über die Suche oder unter: Lernbereich > Materialien für Lehrende > LingoFox.

So geht es:

- Kopieren Sie den von Ihnen ausgewählten Text aus dem Internet oder aus Word.
- Öffnen Sie LingoFox und fügen Sie den kopierten Text ein.
- Klicken Sie in der Menüleiste auf **(1)**, um den Text zu analysieren. Dann klicken Sie auf **(2)**, um für das Programm mehrdeutige oder unbekannte Worte zu konkretisieren.
- Nun haben Sie die Möglichkeit, zwischen mehreren Übungsarten zu wählen.

Bei Fragen schauen Sie einfach in der **Kurzanleitung** nach!



Zurück zu „Tipps und Vorschläge“

Weiterführende Links zum Thema „Grundrechte“

Das „I plus 18 Grundrechte“-Projekt ist eine Dokumentation des Unterrichtsumganges mit den Grundrechte-Artikeln und dient somit lediglich als Diskussionsgrundlage. Daher finden Sie hier weiterführende Links zu Arbeitsblättern und Methodenkarten, die Ihren Unterricht bereichern können. Im Internet finden Sie einige wertvolle Materialien zum Einstieg in die Thematik. Bitte beachten Sie, dass die Links ausschließlich **im freien Internet** zu den gewünschten Internetseiten führen (sie funktionieren nicht, wenn Sie die Links vom elis-Raum aus öffnen – hierfür benötigen Sie eine Freischaltung der entsprechenden Internetseiten).

<http://www.bpb.de/publikationen/NX0S4G,0,0,Arbeitsbl%20ter.html> Grundgesetz für Einsteiger und Fortgeschrittene – Arbeitsblätter der Bundeszentrale für politische Bildung

<http://www.bpb.de/publikationen/ZGN43U,0,0,fluter.html> Fluter – Das Jugendmagazin der Bundeszentrale für politische Bildung beleuchtet Hintergründe und liefert Argumente zu Themen wie Recht, Mobbing, Gleichheit, Eigentum und Arbeit. Die einzelnen Artikel können als Grundlage für den Meinungsaustausch über die Grundrechte dienen.

<http://www.bpb.de/publikationen/FKRSO4,0,MethodenKiste.html> MethodenKiste der Bundeszentrale für politische Bildung

<http://www.planet-schule.de/wissenspool/grundgesetz/inhalt/sendung-gg-19-19-gute-gruende-fuer-die-demokratie/hintergrund-einfuehrung.html> Wissenspool des Portals Planet Schule zum Thema „Grundrechte“. Hintergründe zu den einzelnen Artikeln mit Kurzfilmen.

[Zurück zur Übersicht](#)

Arbeitsblätter der Bundeszentrale für politische Bildung

Unter dem folgenden Link finden Sie eine Vielzahl an Arbeitsblättern aus dem Heft „Thema im Unterricht“ zum Download.

<http://www.bpb.de/publikationen/NX0S4G,0,0,Arbeitsbl%EA4tter.html>

Diese Materialien unterstützen die Vertiefung des Gelernten über die Grundrechte und ihre Bedeutung für den Alltag.

Im Internet finden Sie das vollständige Angebot der Bundeszentrale für politische Bildung über www.bpb.de.

Bitte beachten Sie, dass die Links ausschließlich im freien Internet zu den gewünschten Internetseite führen (sie funktionieren nicht, wenn Sie die Links vom elis-Raum aus öffnen – hierfür benötigen Sie eine Freischaltung der entsprechenden Internetseiten).

Seite 4 Grundgesetz für Einsteiger und Fortgeschrittene

Menschenrechte • Grundrechte • Bürgerrechte

Als Grundrechte werden die **7.M** und **7.B** bezeichnet, die jeder Bürger und jedem Bürger der **7.** im **7.** zugesichert sind. Das Grundgesetz ist die **7.** der Bundesrepublik zu bestimmt unter anderem, welche **7.** jeder Bürgerin und jeder Bürger hat und welche Aufgaben und Befugnisse **7.** haben.

7.M sind die Rechte, die jedem Menschen in der Bundesrepublik zugesichert sind, ob er deutscher Staatsangehöriger ist oder nicht zum Beispiel das Recht auf menschliche **7.** das Recht auf freie **7.** der Persönlichkeit und persönliche **7.** Recht, seine **7.** frei zu äußern.

7.B sind die Rechte, die nur **7.** zusammen zum Beispiel **7.** zu bilden, das Recht, **7.** und **7.** wählen, und das Recht, seinen **7.** zu bestimmen. Die Grundrechte schützen Menschen gegen Ansprüche und Übergriffe der **7.**. Sie schützen damit auch die Gemeinschaft aller Menschen in einem **7.**. Die Staatsgewalt ist in allen Entscheidungen an die **7.** gebunden. Die Staatsgewalt setzt sich zusammen aus **7.** der **7.** und der **7.**

Entwicklung der Menschenrechte

Hier sind die Dokumente (Erklärungen, Proklamationen) aufgelistet, in denen Menschenrechte niedergelegt wurden. Informiert euch in Geschichtsbüchern und Lexika über die wichtigsten Inhalte dieser Erklärungen und ordnet sie ihren historischen Daten zu.

Jahr	Erklärung / Proklamation	Rechtskreis
1215	→ Magna Charta	V
1689	→ Bill of Rights	V
1789	→ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	V
1791	→ Die „Menschen- und Bürgerrechte“	V
1948	→ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	V
1948	→ Erklärung der Rechte des Menschen und der Grundrechte der Welt	V
1948	→ Petition of Right	V
1948	→ Die Erklärung der Deutschen Bundesversammlung über die Grundrechte	V
1948	→ Französische Verfassung	V
1948	→ Helsinki - Erklärung	V
1948	→ Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten	V
1948	→ Charta der Vereinten Nationen	V

Seite 1 Grundgesetz für Einsteiger und Fortgeschrittene

Grundgesetz: Was bedeutet das für dich?

„Was ist die Rechts...“
 „Du hast alle...“
 „Du hast alle...“
 „Du hast alle...“
 „Du hast alle...“

Aufgabe: Nachdenken (wer sind diese Personen?) Was machen die (Schule, Beruf...)? Welche Interessen haben die?... dann Sprechblasen ausfüllen.

Nimm die einzelnen Buchstaben des Wortes **Grundgesetz** als Anfangsbuchstaben für jeweils einen neuen Begriff, den du mit dem Wort **Grundgesetz** in Verbindung bringen kannst.

G	G
R	E
U	S
N	E
D	T

Was ist im Grundgesetz geregelt?

Zu welchem Thema gibt es im Grundgesetz einen eigenen Abschnitt? Kreuze diese Begriffe an. Achtung: Fünf gehören nicht dazu! Die Übersicht über die Artikel des Grundgesetzes (Inhaltsverzeichnis) gibt Auskunft. Die in den Klammern stehenden Buchstaben hinter den „richtigen“ Themen ergeben einen anderen Begriff für „Grundgesetz“. Schlage beide Begriffe in einem Lexikon nach!

Die Gewerkschaften **B** Die Gesetzgebung des Bundes **S** Das Finanzwesen **E**
 Die Polizei **M** Der Bundesrat **A** Die Grundrechte **F** Der Bundestag **V**
 Der Bund und die Länder **G** Die NATO **T** Löhne und Einkommen **D**
 Verteidigungsfall **N** Die Städte und Gemeinden **I** Die Rechtsprechung **R**

I plus I 8 Grundrechte

Wie können Gesetzestexte wie die Artikel der Grundrechte mit Leben gefüllt werden? Diese Frage haben sich die Lernenden am Förder- und Integrationszentrum Neuenhagen (FIZ) gestellt, als 2009 bei einem Unterrichtsprojekt die Zeichnungen und Fotografien zum Thema „Grundrechte“ entstanden sind. Nach der Fertigstellung durch die Lernenden wurden die Standbilder von Daniela Nicolai im IBI digital bearbeitet, mit dem Ziel, sie auch für andere Lernende verständlich zu machen: Obgleich die Bildreihe einen spielerischen Umgang mit den Grundrechten ermöglichen soll, kann diese Darstellung die Gesamtheit der Artikel nicht beinhalten. Vielmehr stellen die aufgeführten Standbilder eine erste Anregung dafür dar, sich durch handelndes Lernen mit einem Thema auseinanderzusetzen.

Das heißt: Lernende sollen motiviert werden selbst Stand- bzw. Schattenbilder zu konzipieren und zu erstellen. Dies ist gar nicht so schwer und macht Spaß. Wie würden Sie mit Ihrer Klasse die Grundrechte-Artikel bildlich darstellen? Probieren Sie es! Für weitere didaktische Vorschläge schauen Sie gleich unter **„Methoden“** nach. Wir wünschen Ihnen spannende Unterrichtsstunden! Auf den folgenden Folien finden Sie die Schattenbilder und Grundgesetzartikel (in gekürzter Fassung).

[Weiter zu den Grundrechten](#)

1 plus 18 Grundrechte

[Artikel 1](#) [Artikel 14](#)

[Artikel 2](#) [Artikel 15](#)

[Artikel 3](#) [Artikel 16](#)

[Artikel 4](#) [Artikel 17](#)

[Artikel 5](#) [Artikel 18](#)

[Artikel 6](#) [Artikel 19](#)

[Artikel 7](#)

[Artikel 8](#)

[Artikel 9](#)

[Artikel 10](#)

[Artikel 11](#)

[Artikel 12](#)

[Artikel 12a](#)

[Artikel 13](#) [Zurück zur Übersicht](#)



Du hast das Gefühl,
dass du etwas wert bist,
weil man dich anerkennt,
dass Achtung und Liebe etwas ist,
dass man mit deinem Namen nennt.

Du bist der Bürger,
der die Welt in den Händen hält.
Und nur du kannst entscheiden,
was gut für dich ist.
Denn die Würde des Menschen ist unantastbar.

Jonny Neinert
Auszubildender, Bürokraft
3. Lehrjahr

Artikel 1

[Zum Gesetzestext](#)

Die Würde des Menschen
ist unantastbar.



Artikel 2

[Zum Gesetzestext](#)

Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.



Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Artikel 3

[Zum Gesetzestext](#)

Alle Menschen sind vor
dem Gesetz gleich.

Männer und Frauen
sind gleichberechtigt.



Artikel 4

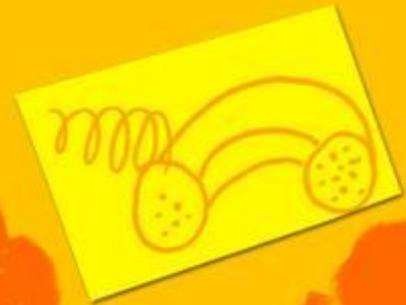
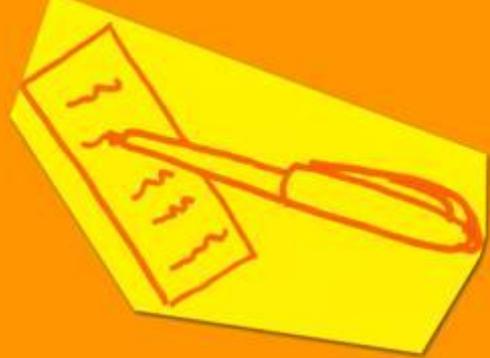
[Zum Gesetzestext](#)

Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.



Artikel 5

Zum Gesetzestext



Jeder hat das Recht,
seine Meinung in Wort,
Schrift und Bild frei
zu äußern.



Artikel 6

Zum Gesetzestext

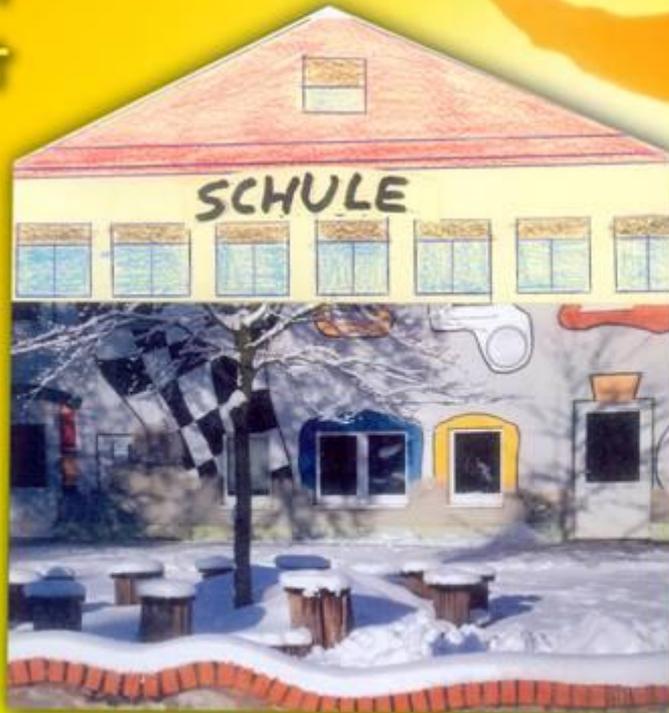
Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.



Artikel 7

Zum Gesetzestext

Das gesamte Schulwesen
steht unter der Aufsicht
des Staates.



Artikel 8

Zum Gesetzestext

Alle Deutschen haben das
Recht, sich ohne Anmeldung
oder Erlaubnis friedlich und
ohne Waffen zu versammeln.



Artikel 9

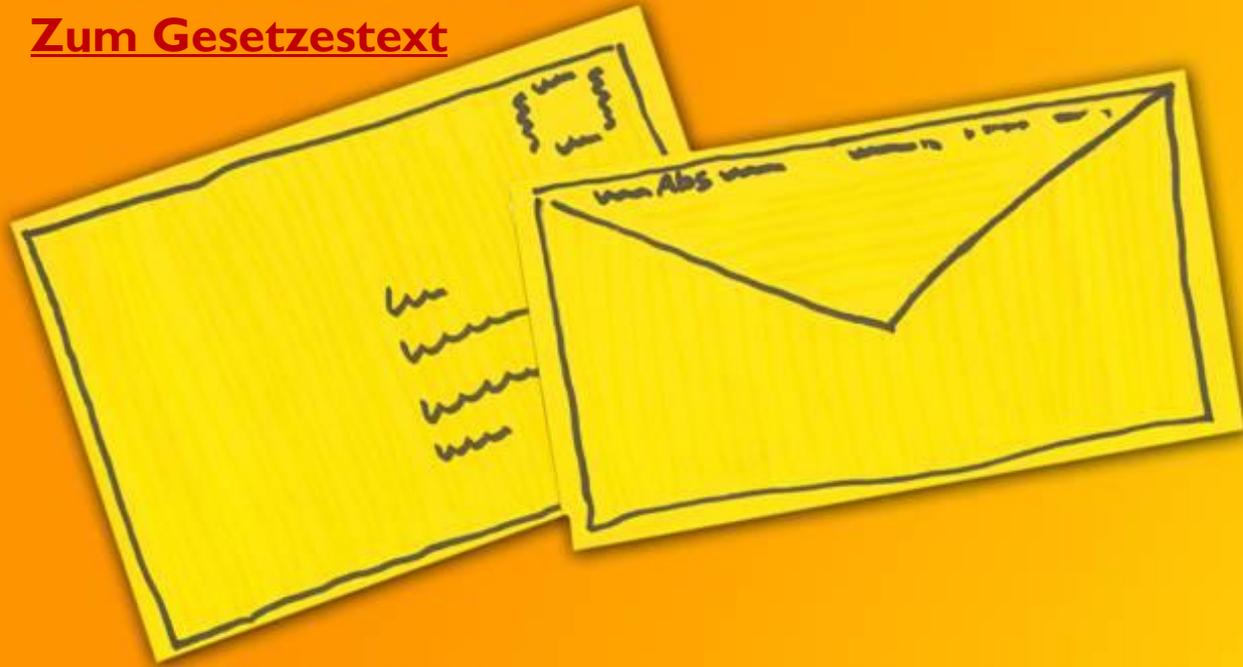
[Zum Gesetzestext](#)

Alle Deutschen haben
das Recht, Vereine und
Gesellschaften zu bilden.



Artikel 10

Zum Gesetzestext



Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.



Artikel 11



[Zum Gesetzestext](#)

Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Land.

Artikel 12

Zum Gesetzestext

Alle Deutschen haben das Recht,
Beruf, Arbeitsplatz und Aus-
bildungsstätte frei zu wählen.



Artikel 12a

Wehr- und Dienstpflicht

[Zum Gesetzestext](#)



Artikel 13

Zum Gesetzestext

Die Wohnung ist
unverletzlich.



Artikel 14

Zum Gesetzestext



Eigentum verpflichtet.

Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.



Artikel 15

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, ..., in Gemeineigentum überführt werden.



Artikel 17

Zum Gesetzestext

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden.



Artikel 18

[Zum Gesetzestext](#)

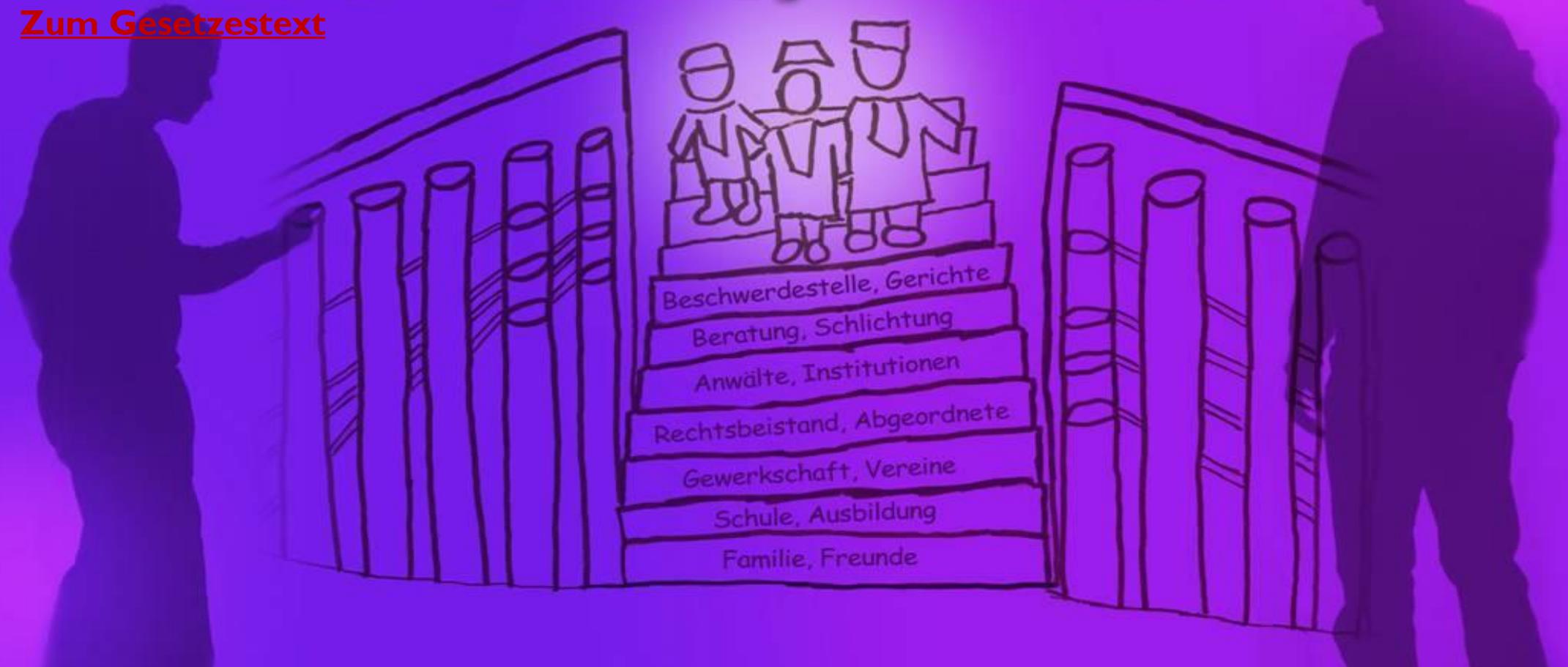
Verwirklichung von Grundrechten



Artikel 19

Einschränkung von Grundrechten

[Zum Gesetzestext](#)



Artikel I

[Menschenwürde; Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt]

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

[Allgemeine Handlungsfreiheit; Freiheit der Person; Recht auf Leben]

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

[Gleichheit vor dem Gesetz; Gleichberechtigung von Männern und Frauen; Diskriminierungsverbote]

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4

[Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit]

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5

[Meinungs-, Informations-, Pressefreiheit; Kunst und Wissenschaft]

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6

[Ehe und Familie; nichteheliche Kinder]

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7 [Schulwesen]

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Artikel 8 [Versammlungsfreiheit]

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 9

[Vereinigungs-, Koalitionsfreiheit]

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.
- (3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12 a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87 a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Artikel 10

[Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis]

- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
- (2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Grundgesetz bestimmen, dass sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und dass an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Artikel 11 [Freizügigkeit]

- (1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.
- (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 12 [Berufsfreiheit; Verbot der Zwangsarbeit]

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 12 a [Wehr- und Dienstpflicht]

- (1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.
- (2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muss, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

Artikel 13 [Unverletzlichkeit der Wohnung]

- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

Artikel 14 [Eigentum, Erbrecht, Enteignung]

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 15 [Sozialisierung]

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Artikel 16

[Verbot der Ausbürgerung, Auslieferung]

- (1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.
- (2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

Artikel 17 [Petitionsrecht]

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 18 [Verwirkung von Grundrechten]

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 19

[Einschränkung von Grundrechten; Wesensgehalts-, Rechtswegegarantie]

- (1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- (2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- (3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.
- (4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Impressum

Herausgeber

IBI – Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft e.V.

c/o TU Berlin, FR 0-1

Franklinstr. 28/29

10587 Berlin

Fon 030 – 397 42 945

Fax 030 – 399 02 401

www.ibi.tu-berlin.de

Design

Daniela Nicolai – IBI e.V.

Redaktion

Marcela Martins

Ariane von der Mehden

Schattenbilder – Idee und Umsetzung

Verbund Brandenburg , FIZ Neuenhagen

Berufliche Schule mit sonderpädagogischer Förderung (BSSF)

Ziegelstraße 16

15366 Neuenhagen



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



EUROPÄISCHE UNION

Gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Materialien

Kreuzworträtsel



Lösen Sie dieses Begriffsrätsel zum Thema „Grundrechte“. Suchen Sie im Kreuzwortgitter die sieben versteckten Wörter und kreisen Sie sie ein.

BERUFSFREIHEIT - DEMOKRATIE - GLEICHBERECHTIGUNG - GRUNDRECHTE – MENSCHENWÜRDE
SCHUTZ - STAATSBÜRGER

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T
1	Y	I	N	K	K	A	Z	N	X	Y	K	T	T	O	M	L	K	X	O	O
2	D	D	Z	E	W	J	I	U	P	K	O	I	Y	H	L	V	S	T	Y	L
3	K	J	C	B	R	G	H	S	T	A	A	T	S	B	Ü	R	G	E	R	Q
4	E	W	O	K	L	N	S	W	C	S	N	S	F	U	K	N	X	N	A	M
5	J	W	H	G	O	M	E	N	S	C	H	E	N	W	Ü	R	D	E	N	J
6	Q	T	J	R	E	U	U	P	Q	O	D	W	S	M	M	N	C	W	Q	M
7	A	N	M	U	T	V	B	K	Y	Q	T	Z	U	X	G	K	Y	B	H	N
8	A	K	E	N	L	P	W	H	L	Q	Q	F	F	R	R	M	W	E	R	X
9	Z	R	I	D	Y	K	T	I	D	O	D	M	R	E	G	N	L	K	C	X
10	M	B	E	R	U	F	S	F	R	E	I	H	E	I	T	E	B	N	S	P
11	L	T	A	E	Y	O	E	X	E	R	C	Q	V	O	M	V	S	Q	H	A
12	G	R	J	C	W	S	C	H	U	T	Z	B	W	I	T	Y	U	X	I	V
13	U	L	E	H	Y	V	Q	V	W	Q	T	G	X	Y	B	S	X	M	I	D
14	T	A	M	T	C	A	G	D	E	M	O	K	R	A	T	I	E	G	S	C
15	U	O	B	E	R	B	G	X	P	D	H	Y	A	K	Y	Y	U	S	I	G
16	B	X	V	T	M	L	F	Q	B	Y	S	Q	V	D	G	M	C	G	B	L
17	G	L	E	I	C	H	B	E	R	E	C	H	T	I	G	U	N	G	V	W
18	L	C	J	Y	C	W	F	H	M	J	W	V	C	C	C	L	F	E	L	N

Kreuzworträtsel - Lösungsblatt



	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T
1	Y	I	N	K	K	A	Z	N	X	Y	K	T	T	O	M	L	K	X	O	O
2	D	D	Z	E	W	J	I	U	P	K	O	I	Y	H	L	V	S	T	Y	L
3	K	J	C	B	R	G	H	S	T	A	A	T	S	B	Ü	R	G	E	R	Q
4	E	W	O	K	L	N	S	W	C	S	N	S	F	U	K	N	X	N	A	M
5	J	W	H	G	O	M	E	N	S	C	H	E	N	W	Ü	R	D	E	N	J
6	Q	T	J	R	E	U	U	P	Q	O	D	W	S	M	M	N	C	W	Q	M
7	A	N	M	U	T	V	B	K	Y	Q	T	Z	U	X	G	K	Y	B	H	N
8	A	K	E	N	L	P	W	H	L	Q	Q	F	F	R	R	M	W	E	R	X
9	Z	R	I	D	Y	K	T	I	D	O	D	M	R	E	G	N	L	K	C	X
10	M	B	E	R	U	F	S	F	R	E	I	H	E	I	T	E	B	N	S	P
11	L	T	A	E	Y	O	E	X	E	R	C	Q	V	O	M	V	S	Q	H	A
12	G	R	J	C	W	S	C	H	U	T	Z	B	W	I	T	Y	U	X	I	V
13	U	L	E	H	Y	V	Q	V	W	Q	T	G	X	Y	B	S	X	M	I	D
14	T	A	M	T	C	A	G	D	E	M	O	K	R	A	T	I	E	G	S	C
15	U	O	B	E	R	B	G	X	P	D	H	Y	A	K	Y	Y	U	S	I	G
16	B	X	V	T	M	L	F	Q	B	Y	S	Q	V	D	G	M	C	G	B	L
17	G	L	E	I	C	H	B	E	R	E	C	H	T	I	G	U	N	G	V	W
18	L	C	J	Y	C	W	F	H	M	J	W	V	C	C	C	L	F	E	L	N

BERUFSFREIHEIT (B10-H), DEMOKRATIE (H14-H), GLEICHBERECHTIGUNG (A17-H),
GRUNDRECHTE (D5-V), MENSCHENWÜRDE (F5-H), SCHUTZ (F12-H), STAATSBÜRGER (H3-H)

('H'=horizontal / 'V'=vertikal)

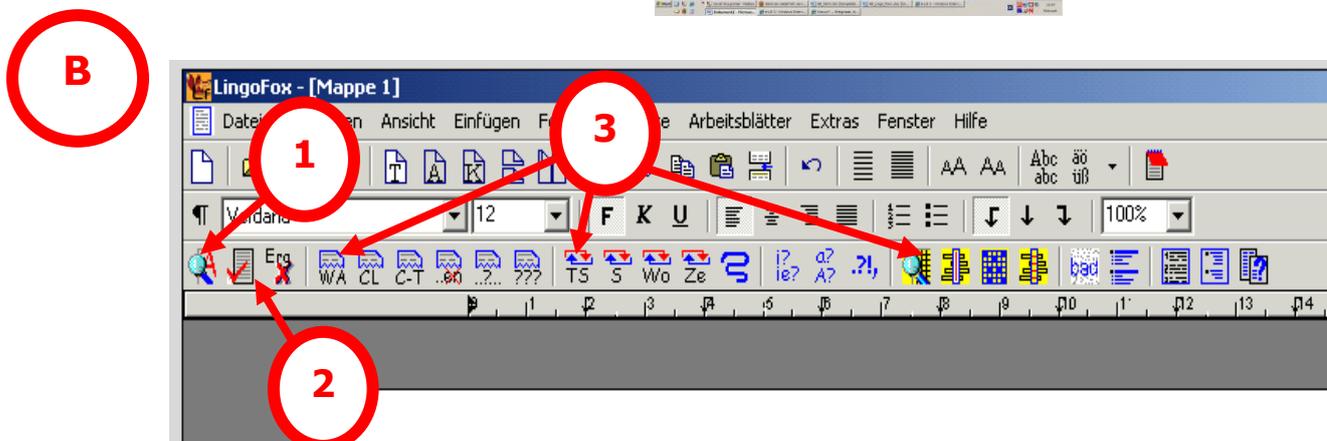
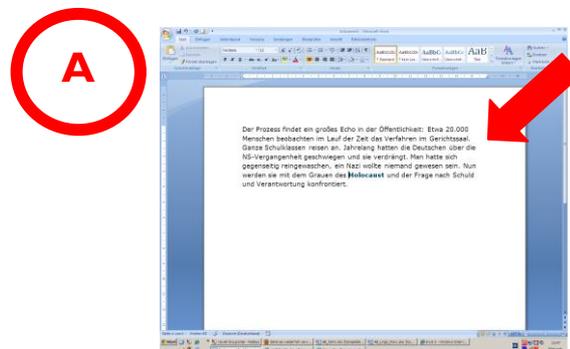
LingoFox - Kurzanleitung

Die Autorensoftware befindet sich unter Lernbereich > Materialien für Lehrende > LingoFox.

Kurzanleitung für LingoFox- Übungen

1. Kopieren Sie den von Ihnen gewählten Text aus dem Word-Programm heraus **(A)**.
2. Öffnen Sie LingoFox und fügen Sie denselben Text ein **(B)**.
3. Klicken Sie in der Menüleiste auf **(1)**, um den Text zu analysieren. Dann klicken Sie auf **(2)**, um für das Programm mehrdeutige oder unbekannte Worte zu konkretisieren.
4. Nun haben Sie die Möglichkeit zwischen mehreren Übungsarten zu wählen wie z.B. **(3)**: WA (Wortartspezifische Lückenübungen), TS (zwei Schaltflächen müssen richtig kombiniert werden) und „Lupe“ (Wörter in einem Gitter suchen), usw.

In Ihrem LingoFox-Handbuch finden Sie weitere Tipps für die Erstellung von Arbeitsblättern.



Materialien

Lückentext



1. Was sagen die Grundrechte? Hier finden Sie einige Artikel. Tragen Sie in die Lücken die passenden Begriffe richtig ein und schreiben Sie hinter jede Kästchenreihe die entsprechende Artikelnummer.

Ausbildungsstätte • gleichberechtigt • Leben • Persönlichkeit • Recht • Religionsausübung • Verpflichtung • Welt • Würde

Männer und Frauen sind _____ 1). **Art.**

Jeder hat das Recht auf _____ 2) und körperliche Unversehrtheit. **Art.**

Die _____ 3) des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist

_____ 4) aller staatlichen Gewalt. Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu

unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen

Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der _____ 5). **Art.**

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner _____ 6), soweit er nicht

die Rechte anderer verletzt. **Art.**

Alle Deutschen haben das _____ 7), Beruf, Arbeitsplatz und

_____ 8) frei zu wählen. **Art.**

Die ungestörte _____ 9) wird gewährleistet. **Art.**

2. Nun überlegen Sie welches Grundrecht aus dieser Liste für Sie besonders wichtig ist? Schreiben Sie Ihre Gedanken in Form einer Mind-Map aus.

Lückentext - Lösungsblatt



Männer und Frauen sind **gleichberechtigt**1).

Jeder hat das Recht auf **Leben**2) und körperliche Unversehrtheit.

Die **Würde**3) des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist **Verpflichtung**4) aller staatlichen Gewalt. Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der **Welt**5).

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner **Persönlichkeit**6), soweit er nicht die Rechte anderer verletzt.

Alle Deutschen haben das **Recht**7), Beruf, Arbeitsplatz und **Ausbildungsstätte**8) frei zu wählen.

Die ungestörte **Religionsausübung**9) wird gewährleistet.

Zuordnungsübung



Kombinieren Sie die Satzhälften von 1 bis 7 mit den passenden Sätzen aus der Liste A bis G. Schreiben Sie die vollständigen Sätzen auf.

- 1) Niemand darf gegen sein Gewissen
 - 2) Die Wohnung ist
 - 3) Eigentum
 - 4) Alle Deutschen genießen
 - 5) Das gesamte Schulwesen steht
 - 6) Alle Deutschen haben das Recht,
 - 7) Ehe und Familie
-
- A) Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.
 - B) unter der Aufsicht des Staates.
 - C) stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
 - D) sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
 - E) verpflichtet.
 - F) unverletzlich.
 - G) zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.

Zuordnungsübung - Lösungsblatt



- 1) Niemand darf gegen sein Gewissen G) zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.
- 2) Die Wohnung ist F) unverletzlich.
- 3) Eigentum E) verpflichtet.
- 4) Alle Deutschen genießen A) Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.
- 5) Das gesamte Schulwesen steht B) unter der Aufsicht des Staates.
- 6) Alle Deutschen haben das Recht, D) sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- 7) Ehe und Familie C) stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

Richtige Kombination

I - G, 2 - F, 3 - E, 4 - A, 5 - B, 6 - D, 7 - C
